



Brüssel, den 3. Juni 2019
(OR. en)

9421/19

**Interinstitutionelles Dossier:
2018/0153(COD)**

CODEC 1103
JAI 550
MIGR 76
FRONT 191
RELEX 512
COMIX 275

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Entwurf einer VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Schaffung eines europäischen Netzes von
Verbindungsbeamten für Einwanderungsfragen (Neufassung)
(erste Lesung)
– Annahme des Gesetzgebungsakts

1. Die Kommission hat den oben genannten Vorschlag¹, der sich auf Artikel 74 und Artikel 79 Absatz 2 AEUV^{2 3 4} stützt, am 17. Mai 2018 dem Rat übermittelt.
2. Das Europäische Parlament hat am 16. April 2019 seinen Standpunkt in erster Lesung zu dem Kommissionsvorschlag festgelegt. Das Ergebnis der Abstimmung im Europäischen Parlament⁵ entspricht dem zwischen den Organen ausgehandelten Kompromiss und dürfte somit für den Rat annehmbar sein.

¹ Dok. 9036/18.

² Gemäß den Artikeln 1 und 2 des Protokolls Nr. 22 beteiligt sich Dänemark nicht an der Annahme dieser Verordnung und ist weder durch diese Verordnung gebunden noch zu ihrer Anwendung verpflichtet.

³ Gemäß Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls Nr. 19 und Artikel 6 Absatz 2 des Beschlusses 2002/192/EG des Rates, beteiligt sich Irland an dieser Verordnung.

⁴ Gemäß Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls Nr. 19 hat das Vereinigte Königreich dem Rat mitgeteilt, dass es sich nicht an der Annahme dieser Verordnung beteiligen möchte.

⁵ Dok. 8453/19.

3. Der Ausschuss der Ständigen Vertreter wird daher ersucht, seine Zustimmung zu bestätigen und dem Rat zu empfehlen, dass er
- den Standpunkt des Europäischen Parlaments in der Fassung des Dokuments PE- CONS 50/19 auf einer seiner nächsten Tagungen als A-Punkt billigt;
 - beschließt, die im Addendum enthaltene Erklärung in das Protokoll über die betreffende Tagung aufzunehmen.

Billigt der Rat den Standpunkt des Europäischen Parlaments, so ist der Gesetzgebungsakt erlassen.

Nach der Unterzeichnung durch den Präsidenten des Europäischen Parlaments und den Präsidenten des Rates wird der Gesetzgebungsakt im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht.
